Fachanwaltskanzlei Wienemann

Yvonne Wienemann

Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht

<u>Gebührenvereinbarung</u>

Herr/Frau/Firma	
vertreten durch	
(als Vertreter/in ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht vom)
- nachfolgend Auftraggel und	ber genannt -
Rechtsanwältin Yvonne Wienemann	
- nachfolgend Rechtsanwä	ltin genannt -
schließen die folgende Gebührenvereinbarung:	
1. Vergütung	
Die Gebühr für die Beratung / für die Ausarbeitung eines schriftlichen Ger Angelegenheit	t hierfür eine

2. Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

3. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

4. Vorschuss

Die Rechtsanwältin kann von ihrem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

5. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt/ die Rechtsanwältin auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüberhinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250,00 € begrenzt.

Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Gebühr u. U. von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

[Ort, Datum]	[Unterschrift Auftraggeber]
[Ort, Datum]	[Unterschrift Rechtsanwältin]